

30.08.2017

Der Vorstand - Verschollen im §§Dschungel?



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

1

Haftung

§§ 31, 31a, 31b BGB

Haftung - wer? - wofür?

- Verein haftet für **Vorstandsmitglieder**, wenn diese andere Personen schädigen (z.B. bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten – Missachtung von Gefahrenquellen)
 - Verein kann Regress bei **Vorstandsmitgliedern** nehmen (persönliche Haftung)
- Persönliche Haftung der **Vorstandsmitglieder** auch dann, wenn sie selbst andere Person an Eigentum oder Gesundheit schädigen
 - persönliche unerlaubte Handlung (z.B. Schädigung eines anderen an Eigentum oder Gesundheit)

Haftung-wer?-wofür?

- **Vorstand** steht im Auftragsverhältnis zum Verein
 - Ordnungsgemäße Erfüllung der daraus folgenden Pflichten (z.B. steuerliche Pflichten)
- bei Verletzung haften **Vorstandsmitglieder** persönlich gegenüber Verein
- gilt auch für andere Vereinsmitglieder, die Aufträge im Interesse des Vereins übernehmen

Im Ergebnis haften ...

- ... Vorstands- und Vereinsmitglieder
- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, **wenn** sie jemanden schädigen bei Wahrnehmung ihrer
 - unentgeltlich ausgeübten
 - Vorstandspflichten (→ Vorstandsmitglieder)
 - bzw. der ihnen übertragenen
 - unentgeltlichen
 - satzungsgemäßen
 - Vereinsaufgaben (→ Vereinsmitglieder)

Zum Teil allerdings ...

- ... „nur“ Freistellungsanspruch gegen Verein, das bedeutet:
 - Der Geschädigte kann vom Schädiger Schadensersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit verlangen und
 - der Schädiger kann von seinem Verein fordern, dass dieser den Schaden übernimmt, **wenn** die genannten Voraussetzungen vorliegen (siehe vorhergehende Folie)
- wichtig: **Ist Verein zahlungsfähig oder versichert?**

Haftung

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

- besonders nachlässiges Verhalten
- Sorgfalt wird in besonders hohem Maße verletzt.
- Es wird unterlassen, was jedem hätte einleuchten müssen.
- „Unfassbar! Unglaublich! Das darf einfach unter keinen Umständen passieren!“

2

Versicherung

Versicherungen

- **Haftpflichtversicherung:** setzt immer **schuldhafte (fahrlässige)** Schädigung voraus
 - für Verein
 - für Mitglied
- übernimmt verursachten Schaden und ggf. Abwehr von Forderungen
- Hat Verein solche Versicherung für Mitglieder?
- ggf. eigene private Haftpflichtversicherung:
 - Gilt diese im Ehrenamt?
 - auch für Leitungsfunktionen?

Versicherungen

- **Unfallversicherung:** Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
- zahlt bestimmte versicherte Geldsumme nach „Gliedertaxe“
- Hat Verein Unfallversicherung für Mitglieder?
- ggf. eigene Unfallversicherung: gilt diese für Ehrenamt und speziell Vorstandsfunktion?
- **ggf. eigene Berufsunfähigkeitsversicherung**

3

Satzungsrecht

Mitgliederversammlung

Wie oft? Wann?

→ Satzung oder Interesse des Vereins: § 36 BGB

„Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche MV statt.“

oder

„Die MV findet frühestens am **01. April** eines jeden Kalenderjahres statt.“

Form der Einladung/Einberufung

- Verein muss Einladungsform wählen, mit der er seine Mitglieder erreichen kann. Also **nicht allein ...**
 - Gemeindeblatt, wenn er auswärtige Mitglieder hat
 - E-Mail oder Homepage, wenn Mitglieder die Technik nicht haben
- „schriftlich“ ...
 - meint: die gesamte Einladung (mit eventuellen Anlagen!) kommt zum Empfänger (z.B. per Post oder Boten)
 - bedeutet nach Ansicht einiger Gerichte auch E-Mail; sicherer ist: „E-Mail“ in Satzung als Alternative aufnehmen

Einberufung

▪ Form | Frist

„Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen **schriftlich** oder **per E-Mail** mit Angabe der **Tagesordnung** ein.“

***Wichtig:** Einladung an alle Mitglieder, auch an solche ohne Stimmrecht! Denn: Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder (sonst ggf. Beschlüsse unwirksam!)*

Ladungsfrist

▪ Beginn | Ende

„² Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.

³ Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde. Zum Nachweis des Zugangs reicht der Nachweis der Versendung aus.“

Tagesordnung

- Tagesordnungspunkte so genau wie möglich nennen:
z.B.
 - Abwahl und Neuwahl
 - Beitragserhöhung mit konkretem Vorschlag, nicht:
Beitragsanpassung oder –prüfung
 - bei Satzungsänderungen: vorgeschlagene neue Fassung
muss genannt werden (z.B. in Anlage, auf die
Tagesordnung verweist und die der Einladung
beizufügen ist)

Anträge

- Form | Wirkung

„Jedes Mitglied kann bis **[28.02. jeden Jahres]**
spätestens zwei Wochen vor der
Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend
schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der
Tagesordnung verlangen und Anträge stellen.

² Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und
Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu
nehmen.“

Anträge

▪ Bekanntgabe an die Mitglieder?

„³ Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

⁴ Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt.“

Anm.: Sonst rechtzeitig vor MV den Mitgliedern in gleicher Form wie Einladung mitzuteilen.

Nachträgliche Anträge

▪ Gegenstand

„⁵ Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.“

Versammlungsleiter

▪ Wer?

„Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

² Kann oder will auch dieser die Mitgliederversammlung nicht leiten, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.“

Beschlussfähigkeit | Öffentlichkeit

„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

² Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen sowie die Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet der Versammlungsleiter; die MV kann eine andere Entscheidung treffen.“

Stimmberechtigung | Stimmvollmacht |
Teilnahmerecht
§§ 34, 38 BGB

„Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

² Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

³ Jedes Mitglied wird eingeladen und hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.“

Stimmrecht und Wahlrecht

▪ für minderjährige Mitglieder

„Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt bedeutet zugleich, dass die Sorgeberechtigten dem minderjährigen Mitglied ab Vollendung des 16. [7.] Lebensjahres die eigenständige Ausübung seiner Mitwirkungsrechte (insbesondere Stimmrechte) sowie seiner aktiven und passiven Wahlrechte erlauben.“

Rechte des mj. Mitglieds

- Widerruf

„²Diese Erlaubnis können die Sorgeberechtigten schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand generell oder im Einzelfall widerrufen. Der Widerruf gilt ab Zugang der Erklärung. Dann müssen die Sorgeberechtigten die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich ausüben.“

Abstimmungen?

- Mehrheit der Stimmen, §§ 32, 33 BGB

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

(Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.)

Abstimmungen

- Art der Abstimmung: geheim oder offen?

„Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. ² Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.“

- Blockwahl?

Protokoll

„Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

³ Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

Protokoll muss enthalten ...

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- Satzungsänderungs- und sonstige Anträge in vollem Wortlaut
- die Art der Abstimmung
- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- das Abstimmungsergebnis bei Wahlen und Beschlüssen“

Außerordentliche MV

Minderheitsverlangen, § 37 BGB: 10%

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.“

Außerordentliche MV

- Tagesordnung

„² Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.“

4

Kontrolle des Vorstands

Vertrauen ist gut ...

Information – Auskunft - Rechenschaft

- § 666 BGB: Vorstand zur Benachrichtigung (Information), Auskunft und Rechenschaft (Rechnungslegung) verpflichtet.
- Pflichten obliegen dem Vorstand gegenüber dem Verein – repräsentiert durch die Mitgliederversammlung -, **nicht** gegenüber dem einzelnen Mitglied.
- § 259 BGB Rechnungslegung:
Vorzulegen ist geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen. Dies in verständlicher, übersichtlicher, nachprüfbarer Form, so dass kein Sachverständiger benötigt wird.

5

Einsicht in Mitgliederliste

Datenschutz

Sonderfall Mitgliederliste



- Mitglied kann Herausgabe **zur Wahrnehmung Mitgliedsrechte** verlangen
(z.B. Minderheitenrechte wie Sammlung Stimmen für a.o. MV, auch Teilnahmerecht)
 - als Datei, wenn Datei vorhanden
 - nur die für Zweck unbedingt notwendigen Daten
 - Erklärung abgeben über zweckgemäße Verwendung und spätere Löschung

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

... Mitgliederliste



BGH 21.06.2010, II ZR 219/09:

Opposition verlangt Herausgabe an
Treuhand, der Positionspapier versenden soll

Näheres: <http://www.weller-hilft.de/index.php?id=144>

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

6

Spender vs. Sponsor

Gemeinnützigkeit

Spende vs. Sponsoring



- **Spende** im Steuerrecht: freiwillig + ohne Gegenleistung
- **Sponsoring** = Vertrag mit Leistung + Gegenleistung

- Sonderfall: Dank an den Spender?

Spende vs. Sponsoring (2)



JA, ABER:

bei zuviel Dank → aus Spende wird Sponsoring

Grenze:

z.B. **Verlinkung auf Website** eines spendenden Unternehmens = Gegenleistung

- keine Spende, sondern Sponsoring!
- etwaige Spendenbescheinigung = falsch!
- Gemeinnützigkeit in Gefahr!

www.ehrenamt-europa.eu

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de
 - Forum Ehrenamt
 - Magazin/ Aller Anfang ... oder / Web 2.0 ...
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

THE
END!



• Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de

• Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

www.ehrenamt-europa.eu